

1 Lieferung

1.1 entfällt

1.2 entfällt

1.3 Der Transport der angebotenen Produkte zur Verwendungsstelle und eventuelle Montageleistungen wird/ werden kostenlos durch den Auftragnehmer durchgeführt.

1.4 entfällt

1.5 entfällt

1.6 Der Tag des Montagebeginns ist dem Auftraggeber 10 Werktage vor Montagebeginn durch den Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen.

1.7 entfällt

2 Leistungsort / Verwendungsstelle

Stadtgebiet Landeshauptstadt Dresden

Bautzner Straße-Löwenstraße gem. Anlage

3 Leistungstermine

3.1 Montagefreiheit nach Absprache mit dem Auftraggeber

3.2 Demontagefreiheit nach Absprache mit dem Auftraggeber

3.3 Anlieferung entfällt

3.4 Betriebsbereitschaft Hardware entfällt

3.5 Funktionsfähigkeit Software entfällt

3.6 Übergabe/Abnahme nach Inbetrieb- und Abnahme am Bestimmungsort

3.7 Leistungszeitraum von 01.10.2025 bis 31.12.2025

3.8 Vertragslaufzeit entfällt

3.9 Probezeit entfällt

4 Übergabe / Abnahme (§ 13)

Die Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistungen erfolgt zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich mit Übergabeprotokoll.

5 Rechnungslegung / Zahlungsfrist (§ 15 und 17)

Alle Rechnungen sind bei(m) Landeshauptstadt Dresden Ordnungsamt Postfach 12 00 20 01001 Dresden
in 1-facher Ausfertigung einzureichen.

5.1 Die Rechnungslegung erfolgt nach Übergabe / Abnahme entsprechend Pkt. 4

5.2 Die Zahlungsfrist beginnt frühestens mit Rechnungseingang.

6 Mängelansprüche

6.1 Die Frist der Mängelansprüche beginnt am Tag der Übergabe / Abnahme der Produkte / Leistung
nach Ziffer 4.

6.2 Für Mängelansprüche gelten die gesetzlichen Regelungen und Fristen.

7 Ersatzteile / Nachlieferung
entfällt

8 Vertragsstrafe bei Überschreitung von Ausführungsfristen (§ 11)

☒ Auf die Zahlung einer Vertragsstrafe wird verzichtet.

☐ Der Auftragnehmer hat Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen.
Die Vertragsstrafe wird für jede vollendete Woche in Höhe von 50 % des Teils der Leistung
bemessen, der nicht genutzt werden kann. Sie beträgt jedoch maximal 8 % der Auftragssumme.
Dabei ist bei der Berechnung der Vertragsstrafe für einzelne Tage von Werktagen auszugehen.
Jeder Werktag einer angefangenen Woche wird als ein Sechstel des Wochenwertes berechnet.

9 Sicherheitsleistung (§ 18)

Stellung der Sicherheit

Auf die Stellung von Sicherheitsleistungen wird verzichtet.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

KEINE